ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator:
Handelsname: **APP CA GLUE**
Produktcode: **040512**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Universal-Cyanacrylat-Klebstoff.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Sonstige.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
APP Sp. z o. o.
ul. Przemysłowa 10, 62 – 300 Września
Tel. +48 (061) 437 00 00
Fax +48 (061) 437 91 37
E-Mail: app@app.com.pl
Website: www.app.com.pl
Aktuelle Sicherheitsdaten und technische Informationen sind auf der Website verfügbar.

Für das Produkt verantwortliche Person: **Abteilung Produktmanagement, dzp@app.com.pl**

1.4. Notrufnummer:
+48 (61) 437 00 00 (erreichbar 8:00–16:00 Uhr)

Erstellungsdatum: 14.04.2026

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Gemischs:
Einstufung gemäß Tabelle 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP-Verordnung) sowie auf Grundlage der vom Hersteller bereitgestellten Daten:



GHS07

Achtung
SkinIrrit2: H315 Verursacht Hautreizungen.
EyeIrrit2: H319 Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE3: H335 Kann die Atemwege reizen.
2.2. Kennzeichnungselemente:
Enthält:
Ethyl-2-cyanacrylat
Signalwort:
Achtung
Gefahrenpiktogramme:



GHS07
Gefahrenhinweise:
H315 Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.
EUH202 Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise:

P261 Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/… anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren:

Personen, die gegenüber Cyanacrylaten sensibilisiert sind, sollten nicht mit dem Produkt arbeiten.
Keine Informationen zur Erfüllung der PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der Verordnung 1907/2006 (REACH). Es wurden keine Prüfungen durchgeführt.
Das Produkt enthält keine Bestandteile, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften aufgenommen wurden, und keine Bestandteile mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr.

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe:

Nicht zutreffend.

3.2. Gemische:

Die Einstufung der im Produkt enthaltenen Stoffe erfolgt gemäß Tabelle 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP-Verordnung) unter Berücksichtigung der 30. und 31. ATP zur Richtlinie 67/548/EWG sowie auf Grundlage der vom Hersteller bereitgestellten Daten.

Bezeichnung des gefährlichen Stoffs	Konzentrationsbereich	CAS-Nummer	Indexnummer	EG-Nummer	Einstufung
Ethyl-2-cyanacrylat REACH: 01-2119517766-29	70-80%	7085-85-0	607-236-00-9	230-391-5	**GHS07 Eye Irrit. 2: H319 STOT SE 3: H335 Skin Irrit. 2: H315**

Wortlaut der Hinweise – siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

4.1.1 Erste-Hilfe-Hinweise nach relevanten Expositionswegen:
Dem behandelnden Arzt das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Bei Exposition gegenüber Dämpfen und Aerosolen des Produkts die betroffene Person in einen gut belüfteten Raum bringen - ärztlichen Rat einholen.

a) Einatmen: betroffene Person sofort in einen gut belüfteten Raum bringen; in halbsitzende Position bringen, Kleidung lockern, sicherstellen, dass sich im Mund keine Gegenstände oder Sekrete befinden, die die Atmung behindern; bei Atemstillstand – künstliche Beatmung durchführen; unverzüglich ärztliche Hilfe hinzuziehen.

b) Haut: kontaminierte Kleidung ausziehen; verschmutzte Haut mit viel Wasser und Seife waschen; zur Hautreinigung keine Lösungs- oder Verdünnungsmittel verwenden; gereinigte Haut mit einer rückfettenden Creme eincremen; bei Hautreizung – Arzt konsultieren.

c) Augen: kontaminierte Augen bei geöffneten Lidern 10–15 Minuten lang mit fließendem Wasser spülen; einen starken Wasserstrahl vermeiden, der die Hornhaut schädigen kann; bei anhaltendem Brennen oder Reizung Arzt konsultieren; vor ärztlicher Beratung keine Augenspülflüssigkeiten oder Salben verwenden; Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen; bei Augenreizung ärztliche Hilfe hinzuziehen.

d) Verschlucken: Mund mit viel fließendem Wasser ausspülen; kein Erbrechen herbeiführen; unverzüglich Arzt konsultieren – dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett zeigen.

4.1.2. Sonstiges:
Keine.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Akute Symptome:
Keine.
Verzögerte Symptome:
Keine.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Bei Verschlucken größerer Mengen des Produkts einen Arzt konsultieren.

ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel:

a) Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Pulverlöscher, alkoholbeständiger Schaum.

b) Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl vermeiden, da er das Feuer ausbreiten kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Entwickelt im Brandfall giftige Gase. Von Zündquellen fernhalten – beim Sprühen nicht rauchen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal:

- beim Entfernen des Materials Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen

6.1.2. Einsatzkräfte:

- dicht schließende Schutzbrille, Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

- bei Freisetzung größerer Mengen in Gewässer oder Boden die zuständigen Stellen benachrichtigen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

6.3.1. Hinweise zur Eindämmung einer Leckage:

- in dicht verschlossenen Behältern lagern und transportieren
- Produkt unverzüglich entfernen
- Produkt nicht in Gewässer oder Kanalisation gelangen lassen
- die Stelle nach Entfernen des Produkts und Geräte, die mit dem Produkt in Berührung gekommen sind, mit Wasser abspülen

6.3.2. Hinweise zur Beseitigung einer Leckage:

- mit saugfähigem Material (z. B. Kieselgur) aufnehmen
- Absorptionsmittel in einen gut gekennzeichneten, verschließbaren Behälter geben

6.3.3. Sonstige Angaben:

Keine

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Angaben in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

7.1.1. Allgemeine Empfehlungen:

- leichten Zugang zu Löschmitteln und zur Ausrüstung für die Beseitigung einer Leckage des Stoffs sicherstellen
- die allgemeinen Arbeitsschutzregeln für den Umgang mit Chemikalien befolgen; festgelegte Verfahren genau einhalten; bei der Arbeit mit dem Produkt die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften der Verordnung des polnischen Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 30. Dezember 2004 (Dz. U. Nr. 11 von 2005, Pos. 86) anwenden; die Anweisungen des Herstellers befolgen
- Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden
- längere und wiederholte Exposition vermeiden

7.1.2. Hinweise zur Arbeitshygiene:

- bei der Verwendung nicht essen und trinken
- bei der Arbeit mit dem Produkt nicht rauchen
- Bildung und Einatmen von Produktdämpfen vermeiden
- bei der Arbeit mit dem Produkt geeignete Arbeits(schutz)kleidung und Schutzhandschuhe tragen
- am Arbeitsplatz muss eine Augenspüleinrichtung vorhanden sein
- Regeln der persönlichen Hygiene beachten
- bei der Arbeit mit dem Produkt außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche nicht essen, trinken oder rauchen; vor Pausen und nach Arbeitsende Hände waschen, bei Bedarf Handcreme verwenden
- in belüfteten Räumen arbeiten

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

- Produkt in kühlen, trockenen und gut belüfteten Räumen lagern
- nicht in der Nähe von Lebens- oder Futtermitteln lagern
- Verpackungen müssen dicht verschlossen und ordnungsgemäß gekennzeichnet sein
- aus Sicherheitsgründen das Produkt am besten in der Originalverpackung aufbewahren

- Verpackungen vor mechanischer Beschädigung schützen

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Keine.

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter:

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte:

Gemäß der Verordnung des polnischen Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (Dz.U. 2018, Pos. 1286)

Ethyl-2-cyanacrylat: NDS (8-h-TWA): 1 mg/m^3 NDSCh (Kurzzeitwert): 2 mg/m^3

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren:

- PN-89/Z-01001/06. Luftreinhaltung. Benennungen, Begriffe und Einheiten. Terminologie zur Untersuchung der Luftqualität an Arbeitsplätzen.
- PN-89/Z-04008/07. Luftreinhaltung. Probenahme. Regeln für die Probenahme von Luft in der Arbeitsumgebung und Auswertung der Ergebnisse.
- Ethyl-2-cyanacrylat – Bestimmungsmethode. Grundlagen und Methoden der Beurteilung der Arbeitsumgebung (PiMOŚP). Warschau, Heft 1 (67), 2011.

8.1.3. Biologische Grenzwerte (DSB):

Keine Anforderungen.

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte:

Keine Anforderungen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Ärztliche Untersuchungen der Beschäftigten sowie Prüfungen und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren gemäß den geltenden Vorschriften durchführen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen:

a) Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz

b) Hautschutz: Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk

Mangels Prüfungen kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für den Schutz vor dem Produkt gegeben werden. Durchbruchzeit, Permeationsrate und Degradation sind zu berücksichtigen. Die Auswahl geeigneter Handschuhe hängt nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen ab und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen ist, kann die Beständigkeit der Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechnet werden und muss daher vor dem Einsatz geprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Handschuhhersteller zu erfragen und einzuhalten.

c) Atemschutz: wirksame Lüftung

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Aggregatzustand

flüssig

Farbe

farblos

Geruch

charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

Keine Daten verfügbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

>149°C

Entzündbarkeit

Keine Daten verfügbar

Untere und obere Explosionsgrenze

Nicht bestimmt

Flammpunkt

>85°C

Zündtemperatur

Nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur

Keine Daten verfügbar

pH

Keine Daten verfügbar

Kinematische Viskosität

keine Daten verfügbar

Löslichkeit

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert)

Keine Daten verfügbar

Dampfdruck

Nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

1,04 g/l

Relative Dampfdichte:

Keine Daten verfügbar

Partikeleigenschaften

Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Daten verfügbar

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität:

Das Produkt ist nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität:

- stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen
- das Produkt kann bei Erhitzen auf hohe Temperaturen heftig polymerisieren

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Hohe Temperatur.

10.5. Unverträgliche Materialien:

- starke Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

- Kohlenstoffoxide
- giftige Gase und Dämpfe

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

a) Akute Toxizität

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

e) Keimzell-Mutagenität

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

f) Karzinogenität

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

g) Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Daten verfügbar.

Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

j) Aspirationsgefahr:
Keine Daten verfügbar.
Das Gemisch ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften
Das Produkt enthält keine Bestandteile, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften aufgenommen wurden, und keine Bestandteile mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr.

11.2.2. Sonstige Angaben
- keine

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität:
- das Gemisch ist nicht als umweltgefährlich eingestuft
- Freisetzung in die Umwelt vermeiden
- Gebrauchsanweisung bzw. Sicherheitsdatenblatt beachten

Ökotoxizität:
Keine Daten verfügbar.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:
Das Produkt ist biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:
Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden:
Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:
Keine.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften
Keine.

12.7. Andere schädliche Wirkungen:
Keine.

ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:
13.1.1. Produkt:
- Abfallart: Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.
- Abfallschlüssel: 08 04 09

Wenn möglich zurückgewinnen und der Produktion wieder zuführen. Nicht zusammen mit Siedlungsabfällen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigung von Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden verhindern. Gemäß den geltenden Vorschriften für Chemikalienabfälle entsorgen. Nur an dafür vorgesehenen Stellen in Anlagen oder Einrichtungen beseitigen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
13.1.2 Verpackung:
- Abfallart: Verpackungen aus Kunststoff
- Abfallschlüssel: 15 01 02

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

LANDTRANSPORT:

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer: -
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: -
14.3. Transportgefahrenklassen: -
14.4. Verpackungsgruppe: -
14.5. Umweltgefahren: -
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: -
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:nicht zutreffend
Kein Gefahrgut im Sinne der ADR-Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung

(EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) in der geänderten Fassung (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 14; ABl. L 46 vom 17.2.2009, S. 3; ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 7; ABl. L 86 vom 1.4.2010, S. 7; ABl. L 133 vom 31.5.2010, S. 1; ABl. L 44 vom 18.2.[Jahr], S. 2; ABl. L 134 vom 21.5.2011, S. 2) mit späteren Änderungen.

2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung) (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) mit späteren Änderungen.
3. Polnisches Gesetz vom 28. Mai 2020 zur Änderung des Gesetzes über chemische Stoffe und ihre Gemische sowie einiger anderer Gesetze (Dz.U. 2020, Pos. 1337)
4. Verordnung des polnischen Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (Dz.U. 2018, Pos. 1286, mit späteren Änderungen)
5. Verordnung des polnischen Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Prüfungen und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (Dz.U. 2025, Pos. 949)
6. Verordnung (EU) Nr. 252/2011 der Kommission vom 15. März 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
7. Verordnung (EU) Nr. 253/2011 der Kommission vom 15. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XIII
8. Verordnung des polnischen Ministers für Entwicklung vom 8. August 2016 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus bestimmten Farben und Lacken für Gebäude, deren Ausbau- und Ausstattungselemente und damit verbundene Bauteile sowie aus Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung (Dz.U. 2016, Pos. 1353)
9. Verordnung des polnischen Wirtschaftsministers vom 10. März 2014 zur Änderung der Verordnung über die detaillierten Anforderungen an Aerosolpackungen (Dz.U. 2014, Pos. 345)
10. Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
11. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Wortlaut der in den Abschnitten 2 und 3 genannten Gefahrenhinweise:

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Ärztliche Untersuchungen der Beschäftigten sowie Prüfungen und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren gemäß den geltenden Vorschriften durchführen.

Die obigen Angaben beruhen auf dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften oder eine Qualitätsspezifikation dar und können nicht Grundlage einer Reklamation sein. Das Produkt ist gemäß den geltenden Vorschriften sowie guter Arbeitspraxis und -hygiene zu transportieren, zu lagern und zu verwenden.

Der Hersteller haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus der Anwendung der obigen Auslegung von Vorschriften oder Anweisungen entstehen.

Die vorliegenden Angaben gelten nicht für Mischungen des Produkts mit anderen Stoffen. Die Verwendung der Angaben und des Produkts unterliegt nicht der Kontrolle des Herstellers; daher ist der Anwender verpflichtet, geeignete Bedingungen für den sicheren Umgang mit dem Produkt zu schaffen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt von **CHEM-NET Magdalena Granosik chem-net@wp.pl** im Auftrag von **APP Sp. z o. o.** Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der derzeit geltenden nationalen Vorschriften erstellt. Grundlage waren Daten des Herstellers sowie der derzeitige Stand der Kenntnisse und Erfahrungen.